

Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH

Allgemeine Einkaufs- und Leistungsbedingungen der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen gelten für alle Verträge, welche zwischen der Gesundheit und Tourismus für Bad Kreuznach GmbH (nachfolgend "Auftraggeber") und ihren jeweiligen Vertragspartnern (nachfolgend "Auftragnehmer") geschlossen werden. Sie gelten ausschließlich, soweit nicht ausdrücklich ergänzende oder abweichende Bedingungen getroffen worden sind. Der Auftragnehmer erkennt diese Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen mit der Auftragsbestätigung oder der sofortigen Leistung an. Die vorbehaltlose Annahme der Leistungen des Auftragnehmers gilt dagegen nicht als Zustimmung zu den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden demnach keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung nicht nochmals gesondert außerhalb dieser Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen widerspricht.
- (2) Die Übersendung eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers im Rahmen der gewöhnlichen Korrespondenz, der Rechnungsstellung oder anlässlich der in regelmäßigen Abständen aus rechnungstechnischen Gründen erfolgenden Neuerteilung oder Bestätigung von Aufträgen, bewirkt keine Änderung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen. Diese gehen in jedem Fall den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vor.
- (3) Diese Einkaufs- und Leistungsbedingungen gelten nur, soweit der Auftragnehmer ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, wie z. B. "Mitarbeiter", nur die männliche Form verwendet wird, ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschieht ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 2 Vertragsabschluss,- Korrespondenz mit unserer Einkaufsabteilung

(1) Nur schriftlich erteilte Aufträge sind gültig. Mündlich, telefonisch, telegrafisch oder elektronisch erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer rechtsgültigen Wirksamkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweilige Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber. Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er den Änderungen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Leistungen stellt keine Zustimmung im vorstehenden Sinn dar.

- (2) Der Auftragnehmer hat Leistungen persönlich zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Einsatz von Nachunternehmern oder nicht betriebszugehörigen Erfüllungsgehilfen, sowie die Weitergabe von Aufträgen an Dritte sind nur zulässig, wenn der Auftraggeber zuvor schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. Bei Verstößen gegen diese Pflicht aus dem vorstehenden Satz kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallende Korrespondenz ausschließlich mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu führen. An den Auftraggeber gerichtete Schreiben müssen die Bestellnummer oder die Bestellkennzeichen des Auftraggebers enthalten.

§ 3 Leistungszeit

- (1) Für die Rechtzeitigkeit der Leistung oder der Nacherfüllung kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Leistungsstelle und wenn eine solche in der Bestellung nicht angegeben ist, auf den Eingang beim allgemeinen Wareneingang des Auftraggebers an. Für Werkleistungen ist der Termin der Abnahme maßgeblich.
- (2) Die Einhaltung vereinbarter Leistungstermine ist vertragswesentlich, sodass der Fortbestand des Leistungsinteresses des Auftraggebers im Regelfall an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden ist. Wird ein Leistungstermin von Auftragnehmer nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag und zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs berechtigt. Im Falle des Rücktritts oder der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ist der Auftraggeber bereit, auf Verlangen des Auftragnehmers das besondere Interesse an der Einhaltung des Leistungstermins nachzuweisen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, Lieferungen, die erheblich (ab 3 Tagen Abweichung) vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.
- (4) Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (5) Bei erkennbarer Verzögerung eines Leistungstermins oder der Überschreitung einer Leistungsfrist oder einer Frist zur Nacherfüllung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. In der Benachrichtigung sind die Gründe der Terminoder Fristüberschreitung anzugeben.
- (6) Bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung eines Leistungstermins (Verzug) ist der Auftraggeber berechtigt, anstelle des Verzögerungsschadens eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Vertragswertes (netto) für jeden angefangenen Werktag nach Eintritt des Verzuges zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf 5 % des Vertragswerts (netto) beschränkt. Gleiches gilt, wenn sich der Auftragnehmer mit einer zu leistenden Nacherfüllung in Verzug befindet. Unterbleibt bei Annahme oder Abnahme der verspäteten Leistung oder der verspäteten Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, stellt dies weder einen Verzicht auf die Vertragsstrafe noch eine Verwirkung der Vertragsstrafe dar. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Gefahrübergang, Erfüllungsort und Annahmeverzug

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort an den Auftraggeber über. Dies gilt auch im Falle eines Versendungskaufs. Der Erfüllungsort wird vom Auftraggeber vorgegeben. Ist der Erfüllungsort nicht angegeben und / oder vereinbart, tritt Erfüllung mit Ablieferung bei dem allgemeinen Wareneingang des Auftraggebers ein. Ist bei Lieferungen die Aufstellung oder die Montage eine wesentliche Nebenpflicht des Auftragnehmers oder soweit eine Abnahme besonders vereinbart ist, geht die Gefahr frühestens mit Abnahme auf den Auftraggeber über.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffen wurden, gehen Abnahme- sowie Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils günstigsten Kosten zu versenden, sofern der Auftraggeber keine bestimmte Versendungsart vorgegeben hat. Mehrkosten wegen der Nichteinhaltung der Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer den Nachweis der Wahl der kostengünstigsten Versendung zu verlangen.
- (3) Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es sind umweltfreundliche Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung zu verwenden. Andere Verpackungen als Collico, Pool-Gitterboxen, Euro-Paletten, Pappe, unimprägniertes Holz oder Papier kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers zurücksenden oder entsorgen lassen.
- (4) Bei Preisstellung frei Empfänger ist der Auftraggeber gleichwohl berechtigt, die Beförderungsart zu bestimmen.
- (5) Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Leistungstermins notwendige Beschleunigung des Transports sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- (6) Jeder Lieferung sind Packzettel, Lieferscheine oder vergleichbare Versandpapiere mit Angabe von Art und Menge des Inhaltes der Lieferung und der Bestellnummer bzw. der Bestellkennzeichnung des Auftraggebers beizufügen. Bei Verstoß gegen diese Pflicht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, die Lieferung anzunehmen. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung trotz fehlender Versandpapiere entgegen, liegt keine Annahme als Erfüllung vor.
- (7) Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber seine Leistung aber auch dann ausdrücklich wörtlich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine von dem Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn der Auftraggeber sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 5 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bei Ausführung der Arbeiten trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Sicherungs- und Schutzvorschriften. Insbesondere ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der VDE- bzw. DVGW-Vorschriften, DIN- Normen, Vorschriften der Berufsgenossenschaft, AGFW-Vorschriften sowie der Vorschriften über die ordnungsgemäße Absicherung von Baustellen, insbesondere an öffentlichen und nicht öffentlichen Wegen, Plätzen und Grundstücken verpflichtet.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, bei allen Transporten die geltenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere die GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) sowie die StVO und StVZO (zur Ladungssicherung) zu erfüllen und auf entsorgungspflichtige Güter (auch in den kaufmännischen Begleitpapieren) besonders hinzuweisen.

(3) Für Produkte, bei deren Verwendung und/oder Entsorgung Gefahren entstehen können und zu deren Abwehr im Sinne der GefStoffV (Gefahrstoffverordnung) Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ein DIN-Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern.

§ 6 Rechnungen

- (1) An den Auftraggeber gerichtete Rechnungen haben unbeschadet der durch § 14 UStG vorgeschriebenen Angaben die Bestellnummer oder die Bestellkennzeichen des Auftraggebers sowie Art, Menge und Preis der Einzelpositionen, den Nettogesamtpreis, die anfallende Mehrwertsteuer sowie den Bruttogesamtpreis zu enthalten. Fehlen die vorgenannten Angaben, kommt der Auftraggeber nicht in Verzug, wenn er keine Zahlung leistet. Bis zur ordnungsgemäßen Rechnungsstellung steht dem Auftraggeber insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (2) Rechnungen sind im Original einzureichen.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Entgeltforderungen des Auftragnehmers werden,
 - a) innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder
 - b) innerhalb von 30 Tagen rein netto
 - zur Zahlung fällig.
- (2) Die Zahlungsfrist nach Buchstabe a und b des vorstehenden Absatzes beginnt ab vollständiger (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des § 6 Abs. 1, nicht aber vor dem vereinbarten Leistungszeitpunkt. Teilleistungen, auch solche die vom Auftraggeber genehmigt wurden, stellen keine vollständige Leistung dar, solange der Auftraggeber nicht die gesamte aus einem Rechtsgeschäft vom Auftragnehmer geschuldete Leistung erhalten hat. Hat der Auftragnehmer Materialtestate, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, Handbücher, Betriebsanleitungen oder andere Dokumente zur Verfügung zu stellen, ist eine Leistung erst nach Übergabe auch dieser Dokumente vollständig erbracht. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln des Leistungsgegenstandes zurückbehält. Werden vom Auftraggeber Mängel vor Zahlung gerügt, beginnt die Zahlungsfrist erst nach vollständiger Nacherfüllung.
- (3) Kann der Auftraggeber die Beseitigung eines Mangels nach § 9 verlangen, so kann er nach der Fälligkeit die Zahlung eines angemessenen Teils des Kaufpreises verweigern. Angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.
- (4) Zahlungen stellen keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß dar.
- (5) Für den Eintritt des Verzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine vorherige Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich.

§ 8 Eingangsprüfungen

(1) Soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, wird der Auftraggeber unverzüglich nach Ablieferung einer Lieferung prüfen, ob diese der bestellten Art und Menge der Ware entspricht und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder sonstige erkennbare Mängel vorliegen. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich hierbei auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

- (2) Andere offen zutage tretende Mängel der Lieferung hat der Auftraggeber innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen.
- (3) Zeigt sich erst später ein Mangel, ist der Auftraggeber berechtigt diesen innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen seit dem Zeitpunkt der Mangelfeststellung zu rügen. Dies gilt insbesondere auch für alle Mängel, die erst infolge Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme festgestellt werden.
- (4) Dem Auftraggeber obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine anderen als die vorstehend genannten Prüfungs- und Anzeigepflichten.
- (5) Dem Auftraggeber gelieferte Waren werden grundsätzlich zum Zweck der Prüfung der Vertragsmäßigkeit der Leistung entgegengenommen. Die Annahme als Erfüllung tritt spätestens nach rügelosem Ablauf von 5 Arbeitstagen nach Ablieferung ein.

§ 9 Mängelhaftung

- (1) Die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage, und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistung bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in dem Angebot und / oder Bestellung des Auftraggebers Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, dem Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- (3) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.
- (4) Einen Mangel der Leistung hat der Auftragnehmer innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zunächst durch Nacherfüllung zu beseitigen. Der Auftraggeber hat die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu leisten ist. Trifft der Auftraggeber keine Wahl, so ist die Nacherfüllung durch Nachbesserung zu leisten. Der Auftragnehmer kann eine vom Auftragnehmer gewählte Art der Nacherfüllung in der Regel nur verweigern, wenn die Kosten der vom Auftraggeber gewählten Art der Nacherfüllung die Kosten der anderen Art um mindestens 30 % überschreiten. Will der Auftragnehmer von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch machen, obwohl die Kosten der gewählten Art der Nacherfüllung die Kosten der Nacherfüllung der anderen Art um weniger als 30 % überschreiten, obliegt es dem Auftragnehmer konkrete Umstände gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen, die in Abkehr der Regel nach Satz 4 eine Verweigerung rechtfertigen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den aufgrund des jeweiligen Mangels entstandenen Mehraufwand, einschließlich aller Hilfs- und Betriebsstoffe, Fremdleistungen, Aus- und Einbau-, Transport-, Wege-, Material-, Personalkosten sowie die Kosten für Wiederholungsprüfungen, zu tragen.
- (6) Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer beider Arten der Nacherfüllung verweigert, die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die Fristsetzung für den Auftraggeber unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist (insbesondere wegen nachweislicher besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden.

- (7) Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann der Auftraggeber den Mangel in dringenden Fällen nach vorheriger Anzeige gegenüber dem Auftragnehmer selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
- (8) Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem bestehen nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- (9) Soweit dem Auftragnehmer wegen der Mangelhaftigkeit einer Lieferung Ansprüche gegen seinen Vorlieferanten zustehen, tritt er diese zur Sicherung der gegen ihn gerichteter Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist ermächtigt, die abgetretenen Rechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Die Ermächtigung erlischt, wenn der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät oder über sein Vermögen ein Verfahren zur Schuldenbereinigung eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
- (10) Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die auf einem Mangel der Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser dem Auftraggeber nicht nachweist, dass er das schadenauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

§ 10 Haftung für Kartellrechtsverstöße

(1) Sollte der Auftragnehmer in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen sich vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrages marktmissbräuchlich handeln, so hat er einen von den sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% des Auftragswertes zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Sonstige Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen, Empfehlungen oder Verabredungen mit anderen Bietern/Bewerbern über:

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten einschließlich Gebietsabsprachen,
- die zu fordernden Preise sowie Gewinnabsprachen oder
- Liefermengen.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

§ 11 Einsatz von Arbeitskräften aus Nicht-EU-Staaten

(1) Der Auftragnehmer versichert hiermit, dass die von ihm und/oder seinen Subunternehmern eingesetzte Arbeitskräfte, die nicht Bürger eines EU-Staats sind, über Arbeitserlaubnisse verfügen. Bei Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

§ 12 Materialbeistellung und Werkzeuge

- (1) Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Die Verarbeitung oder Umbildung beigestellten Materials darf nur nach Einwilligung des Auftraggebers vorgenommen werden und erfolgt unmittelbar für den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat die umgebildete oder neu hergestellte Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren.
- (2) Dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Muster, Profile, Normblätter, Vorlagen, Zeichnungen und Lehren, Berechnungen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Leistungen eingesetzt und Dritten weder überlassen noch zugänglich gemacht werden. Sie sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Verlust und Untergang zu versichern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungsund Inspektionsarbeiten an in Eigentum des Auftraggebers stehenden Werkzeugen rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen.

§ 13 Abtretung, Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt und Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- (2) Gegen Forderungen des Auftraggebers ist die Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zulässig, als die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Das Recht zur gerichtlichen Geltendmachung von Gegenansprüchen bleibt unberührt.
- (3) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu.
- (4) Übereignungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber haben unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Auftraggeber bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind hingegen alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (5) Rechte Dritter an vom Auftragnehmer zu liefernden Gegenständen und Dienstleistungen sind dem Auftraggeber unaufgefordert offenzulegen.

§ 14 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht,
- a) die Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im folgenden Software genannt) zu nutzen oder nutzen zu lassen;
- b) das Nutzungsrecht gemäß Buchstabe a) an die mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG zu lizenzieren soweit es sich um Individualsoftware handelt (Unterlizenz);
- c) die Software für die Installation auf/von Hardware zu kopieren oder durch verbundene Unternehmen kopieren zu lassen.
- (2) Alle vom Auftraggeber gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Auftragnehmers an der Software vorsehen, indem dieselben vertraglichen Bestimmungen verwendet werden, die der Auftragnehmer zum Schutz seines geistigen Eigentums verwendet.

§ 15 Haftung des Auftragnehmers, Versicherungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb und der zu erbringenden Leistungen entstehen können abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht zu erhalten. Das Bestehen der Versicherung ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 16 Qualifikation des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er zur Ausführung der Arbeiten über entsprechend erforderliche Qualifikationen (z.B. gemäß DVGW, DIN VDE, AGFW) verfügt. Der Auftragnehmer hat vor Ausführung der Arbeiten die notwendigen Qualifikationsnachweise unaufgefordert vorzulegen.
- (2) Angebote von Bewerbern finden nur Berücksichtigung, sofern sie den Nachweis über einen qualifizierten der Tätigkeit entsprechenden Personalbestand und Maschinenpark führen können.
- (3) Es werden nur solche Vertragsfirmen / Dienstleister beauftragt, die eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation besitzen, nachweisen und sich vertraglich zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und Vorschriften verpflichten.

§ 17 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Arbeitnehmer einzuhalten. Dies sind insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.
- (2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer sowie alle nachgeordneten Nachunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung der o.g. gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen (z.B. durch Vorlage einer Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers).
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers selbst oder einer seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG oder weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns und sind die Voraussetzungen einer Haftung des Auftragnehmers erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, den zwischen den Parteien bestehenden Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 18 Geheimhaltung, Datenschutz, Unbundling

- (1) Der Auftragnehmer, sein Personal, sowie das Personal seiner Subunternehmer sind verpflichtet, den Vertragsabschluss sowie alle ihnen zur Kenntnis gelangten vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, zugänglich gemachte Informationen technischer und geschäftlicher Art als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers mitgeteilt, offen gelegt oder zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, sofern und soweit die genannten Dokumente und Informationen für jedermann frei zugänglich sind oder im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung benötigt werden.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers bleibt auch bei Rückabwicklung, Erlöschen oder vollständiger Erfüllung des Vertrags bestehen.
- (3) Die Bestellung sowie die im Bau befindlichen oder ausgeführten Projekte des Auftraggebers dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Der Auftragnehmer darf auf geschäftliche Verbindungen mit dem Auftraggeber in sämtlichen Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten, erst nach der von dem Auftraggeber erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- (4) Die Vertragspartner werden alle Informationen, die sie zur Durchführung des Auftrages erhalten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sowie im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung erheben, verarbeiten und nutzen und nur von Mitarbeitern bearbeiten lassen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Hat einer der Vertragspartner der Mitteilung oder Offenlegung von Dokumenten und Informationen gegenüber Dritten zugestimmt, so sind diese Personen im vorstehenden Sinne zu verpflichten.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen; insbesondere dürfen Daten oder Informationen i. S. d. § 6 a EnWG, die einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil verschaffen können, durch den Auftragnehmer ausschließlich mit Zustimmung und nach Vorgabe durch den Auftraggeber weitergegeben werden. Der Auftraggeber behält sich zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge vor, welche die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen betreffen.

§ 19 Sonderkündigungsrecht

(1) Der Auftraggeber ist unbeschadet der gesetzlichen Rücktrittsrechte zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist, insbesondere seine Zahlungen einstellt, oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet wird. Dies gilt jedoch nicht, sofern es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um einen Vertrag über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie handelt. Weiterhin ist der Auftraggeber zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn nachweislich unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen des Auftragnehmers vorliegen oder der Auftragnehmer einem mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten des Auftraggebers bzw. einer mit dem Auftraggeber verbundenen Körperschaft oder einem in dessen Interesse handelnden Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.

§ 20 Verjährung

- (1) Soweit aufgrund von Vertrag, insbesondere aus einer Garantie gemäß § 443 BGB und gesetzlichen Vorschriften, keine längeren Mangelhaftungs- oder Verjährungsfristen gelten, beträgt, abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche wegen Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt.
- (3) Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der Verjährung.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Bad Kreuznach.
- (2) Für die Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die Übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder der Vertragslücke soll diejenige gesetzliche Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Lücke ausfüllt.

Stand: August 2022